



Anschlussverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

Bundesgeschäftsstelle
Freiherr-von-Langen-Str. 8
48231 Warendorf
Telefon 02581 927919-0
Telefax 02581 927919-9
E-Mail DKThR@fn-dokr.de
Internet www.dkthr.de

**Richtlinien für die Anerkennung und Kennzeichnung von
Einrichtungen des Therapeutischen Reitens**
(Pferdgestützte Therapie, Förderung und Sport)

- Hippontherapie (DKThR)®
- (Heil)pädagogische Förderung mit dem Pferd
- Ergotherapeutische Behandlung mit dem Pferd
- Pferdesport für Menschen mit Behinderung

Zweck

Die Anerkennung von Therapieeinrichtungen stellt in erster Linie eine Qualitätssicherung bei der Durchführung des Therapeutischen Reitens dar.

Das Therapeutische Reiten - die Hippontherapie (DKThR)®, die (heil)pädagogische Förderung mit dem Pferd, die ergotherapeutische Behandlung mit dem Pferd, der Pferdesport für Menschen mit Behinderung - soll nur dort durchgeführt werden, wo gewährleistet ist, dass qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt, Gefahren und Risiken auf ein Minimum gesenkt sind, Pferde sowie Einrichtungen und Anlagen den Anforderungen genügen.

Voraussetzungen für die Kennzeichnung

(Auszug § 1700ff Ausbildung- und Prüfungsordnung der FN)

Durchführungsbestimmungen im Therapeutischen Reiten

Die ausführenden Fachkräfte aller Bereiche des Therapeutischen Reitens müssen nach den jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen des DKThR arbeiten. Die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen sind auf der Internetseite des DKThR veröffentlicht.

Die anerkannte Einrichtung muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Einrichtung muss korporatives Mitglied im DKThR sein.

2. Personal

Die Fachkraft muss ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) vorlegen.

Qualifikationsvoraussetzungen in den Bereichen:

- *Hippotherapie (DKThR)®:*
Die ausführende Fachkraft muss die Zusatzqualifikation in der Hippotherapie beim DKThR oder bei einer vom DKThR anerkannten Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben.
- *Heilpädagogische Förderung mit dem Pferd:*
Die ausführende Fachkraft muss die Zusatzqualifikation in der Heilpädagogischen Förderung mit dem Pferd beim DKThR absolviert haben oder die Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd an einem Berufskolleg, das in Kooperation mit dem DKThR arbeitet, erfolgreich absolviert haben.
- *Ergotherapeutische Behandlung mit dem Pferd:*
Die ausführende Fachkraft muss die Zusatzqualifikation in der Ergotherapeutischen Behandlung mit dem Pferd beim DKThR erfolgreich absolviert haben.
- *Pferdesport für Menschen mit Behinderungen:*
Die ausführende Fachkraft muss die Zusatzqualifikation im Reitsport für Menschen mit Behinderungen beim DKThR erfolgreich absolviert haben.

Die Namen der ausführenden Fachkräfte müssen im Formblatt vollständig angegeben werden.

3. Pferde

Eine der Betriebsgröße entsprechende Anzahl geeigneter und entsprechend ausgebildeter Therapie-, Voltigier- bzw. Lehrpferde muss zur Verfügung stehen. Die Pferde müssen nach den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten artgerecht gehalten werden.

4. Gebäude und Anlage

Die Stallungen und Nebenräume müssen den Bestimmungen des Kapitel 1, § 1000.3 entsprechen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich müssen Gebäude und Anlage im Sinne der Inklusion behindertengerecht ausgestattet sein und entsprechend erreichbar sein.
- Ein Warteraum, heizbar, sollte sich in erreichbarer Nähe und möglichst auf gleicher Ebene der Halle befinden.

- Sanitäre Einrichtungen, mindestens WC und Waschraum, in oder nahe bei der Halle mit behindertengerechtem Zugang, müssen vorhanden sein.
- Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gemäß DIN 13169 muss vorhanden sein.
- Hallenmaße: 20 x 40 m
- Aufsitzhilfen (Rampe, Lift, etc.) und Ausrüstung der Pferde und Patienten müssen den geltenden Richtlinien Reiten und Fahren der FN, den Durchführungsbestimmungen des DKThR und den Regelungen der Berufsgenossenschaften entsprechen

5. Versicherungen

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ist eine angemessene Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftpflicht) nachzuweisen.

6. Arzt, Tierarzt, Schmied

Namen, Adressen, Telefonnummern von Notruf, Arzt, Tierarzt und Schmied sind durch Anschlag bekanntzugeben.

7. Durchführung

Hippotherapie (DKThR)®, (Heil)pädagogische Förderung mit dem Pferd, Ergotherapeutische Behandlung mit dem Pferd und Pferdesport für Menschen mit Behinderung müssen nach den Durchführungsbestimmungen des DKThR durchgeführt werden.

Kennzeichnungsverfahren

1. Der Antrag auf Kennzeichnung als anerkannte Einrichtung für die oben genannten Bereiche ist durch die Einrichtung auf den vorgeschriebenen Formblättern an das DKThR zu richten.
2. Nach erfolgreicher Überprüfung der unter § 1701 genannten Voraussetzungen durch eine in § 1703 näher bezeichneten Kommission wird zwischen dem DKThR und der Einrichtung ein Vertrag abgeschlossen.
3. Der Vertrag läuft 4 Kalenderjahre. Der Betrieb erhält das DKThR-Schild. Auf dem DKThR-Schild werden durch einen Aufkleber der jeweilige Fachbereich und die Gültigkeitsdauer dokumentiert. Das Schild verbleibt im Eigentum des DKThR. Es ist nach Vertragsablauf an das DKThR zurückzugeben. Die Einrichtung kann das FN-Grundschild „Pferdehaltung“ nach § 1000 ohne gesonderte Prüfung beantragen.

4. Soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, erfolgt in der Regel eine Vertragsverlängerung auf jeweils weitere 4 Kalenderjahre nach erfolgreicher Überprüfung durch das DKThR oder eine von ihm beauftragte Stelle. Für die Verlängerung müssen die ausführenden Fachkräfte erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) vorlegen.
5. Alle anerkannten Einrichtungen sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen unverzüglich dem DKThR mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die verantwortliche Fachkraft nicht mehr zur Verfügung steht.
6. Dem DKThR ist auf Verlangen über alle Betriebs- und Durchführungsfragen Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zur Einrichtung und ein Besitz bei den durchgeführten Maßnahmen zu gewähren.
7. Die Überprüfung und Anerkennung der Einrichtung und die Verlängerung der Anerkennung sind gebührenpflichtig.

Besichtigung

1. Vor der Kennzeichnung als anerkannte Einrichtung findet eine Besichtigung durch eine vom DKThR bestellte Kommission statt.
Der Kommission gehören an:
 - ein Beauftragter des DKThR,
 - ein Beauftragter der FN,
 - darüber hinaus können je nach Bedarf weitere Fachleute in die Kommission berufen werden.
2. Sollte die Kommission Mängel feststellen, sodass eine Kennzeichnung als anerkannte Einrichtung nicht ausgesprochen werden kann, so kann ein erneuter Antrag frühestens nach einem halben Jahr gestellt werden. Die entstandenen Kosten sind von der Einrichtung zu tragen.

Widerruf der Kennzeichnung

Das DKThR kann die Kennzeichnung als „Anerkannte Einrichtung“ widerrufen, wenn die verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und nicht innerhalb von 2 Monaten wiederhergestellt werden oder wenn der Leiter eine in § 72 a SGB VIII genannte Straftat begeht oder andere schwerwiegende Gründe dagegensprechen.

Stand: Januar 2020